

**25 T 610/19**  
150 A XIV 113/19 (B)  
Amtsgericht Düsseldorf



## Landgericht Düsseldorf

### Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend die Haft zur Sicherung der Abschiebung

des [REDACTED] Staatsangehörigen Herrn [REDACTED] geboren am  
[REDACTED] in [REDACTED]

**Betroffener und Beschwerdeführer,**

Verfahrensbevollmächtigter: Herr Frank Gockel, [REDACTED]  
[REDACTED] Detmold,

#### **Antragsteller:**

Kreis Unna, Der Landrat, Zentrale Ausländerbehörde, Zechenstr. 49,  
59425 Unna, .

hat die 25. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf auf die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 16. August 2019 - Az.: 150 A XIV 113/19 (B) - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Pahlke, die Richterin am Landgericht Radtke und den Richter am Landgericht Dr. Addicks am 25. November 2019

**b e s c h l o s s e n :**

Die Beschwerde in Gestalt des Feststellungsantrags wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Betroffenen auferlegt.

Die Kostenentscheidung des Amtsgerichts in dem Beschluss vom 16. August 2019 wird dahingehend abgeändert, dass Dolmetscherkosten nicht erhoben werden.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens: 5.000,00 €

### Gründe:

#### I.

Der Betroffene reiste am 31.03.2019 in das Bundesgebiet ein.

Am 01.04.2019 ließ er sich in der LEA Bochum registrieren, wo ihm auch eine schriftliche Belehrung nach § 50 Abs. 4 AufenthG unter Hinweis auf eine mögliche Abschiebehaft in deutscher und arabischer Sprache ausgehändigt wurde.

Nachdem er am 03.05.2019 einen förmlichen Asylantrag gestellt hatte, stellte sich heraus, dass Anhaltspunkte für die Zuständigkeit Italiens gemäß Dublin III-VO vorliegen. Am 28.05.2019 wurde ein Übernahmearbeit nach der Dublin III-VO an Italien gerichtet. Da die italienischen Behörden nicht fristgerecht antworteten, ging die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages mit Ablauf des 28.06.2019 auf Italien über.

Seit dem 13.05.2019 befand sich der Betroffene in der ZUE Möhnensee. Am 24.06.2019 verließ er die Unterbringungseinrichtung, ohne der zuständigen Ausländerbehörde eine Anschrift mitzuteilen, unter der er erreichbar ist.

Mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 04.07.2019 wurde der Asylantrag als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung des Betroffenen nach Italien angeordnet. Zugleich wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 15 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Der Bescheid gilt seit dem 11.07.2019 gemäß § 10 Abs. 2 und 4 AsylG als zugestellt. Die Abschiebungsanordnung wurde am 19.07.2019 bestandskräftig.

Am 16.08.2019 wurde der Betroffene anlässlich eines versuchten Taschendiebstahls in Düsseldorf von der Polizei festgenommen.

Der Antragsteller hat unter dem 16.08.2019 den Erlass eines Haftbefehls beantragt.

Das Amtsgericht Düsseldorf hat durch den angefochtenen Beschluss nach mündlicher Anhörung des Betroffenen die Haft zur Sicherung der Überstellung nach Italien bis zum 27.09.2019 und die sofortige Wirksamkeit angeordnet.

Dagegen hat der Betroffene durch seinen Verfahrensbevollmächtigten unter dem 03.09.2019 sinngemäß Beschwerde eingelegt und für den Fall der Haftentlassung beantragt festzustellen, dass die Haftanordnung ihn in seinen Rechten verletzt hat.

Am 25.09.2019 wurde der Betroffene nach Italien rücküberstellt.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde in Gestalt des Feststellungsantrags mit Beschluss vom 14.10.2019 nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Die Kammer hat die Ausländerakte des Kreises Unna 32.5.2 / 51869 A 2019 beigezogen.

Die zulässige Beschwerde des Betroffenen ist in der Sache – mit Ausnahme der Auferlegung der Dolmetscherkosten – nicht begründet.

Das Amtsgericht hat zu Recht die Haft angeordnet gemäß den §§ 415 ff. FamFG, Art. 28 Abs. 2, Art. 2 lit. n Dublin III – VO, § 2 Abs. 15 Satz 1 und 2, Abs. 14 Nr. 1 AufenthG a. F..

Die Kammer überprüft die von dem Antragsteller genannten und von dem Amtsgericht bejahten Haftgründe nach dem bis zum 20.08.2019 geltenden Aufenthaltsgesetz. Grundsätzlich richten sich die Zuständigkeit, aber auch die Voraussetzungen nach dem zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung geltenden Recht. Vorliegend ist erst nach Erlass des angefochtenen Beschlusses das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15.08.2019 in Kraft getreten (BGBl I 2019, 1294).

#### 1.

Die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss vom 16.08.2019 ist nach § 106 Abs. 2 S. 1 AufenthG i. V. m. §§ 58 ff. FamFG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Sie ist nicht deshalb unzulässig, weil sich die Hauptsache mit der Entlassung des Betroffenen aus der Unterbringungseinrichtung sowie der Rücküberstellung nach Italien erledigt hat. Denn angesichts des Eingriffs in ein besonders bedeutsames Grundrecht durch die Freiheitsentziehung bleibt die Beschwerde wegen des als schutzwürdig anzuerkennenden Interesses des Betroffenen an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme zulässig, § 62 FamFG (vgl. auch Bundesgerichtshof, Beschluss vom 4. März 2010, – V ZB 184/09).

#### 2.

Es lag ein zulässiger Haftantrag in Gestalt des Schreibens des Antragstellers vom 16.08.2019 vor.

Das Vorliegen eines zulässigen Haftantrags ist eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung. Zulässig ist der Haftantrag der beteiligten Behörde nur, wenn er den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung

entspricht. Erforderlich sind Darlegungen zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer (§ 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 5 FamFG). Zwar dürfen die Ausführungen zur Begründung des Haftantrags knapp gehalten sein, sie müssen aber die für die richterliche Prüfung des Falls wesentlichen Punkte ansprechen. Fehlt es daran, darf die beantragte Sicherungshaft nicht angeordnet werden (st. Rspr., Bundesgerichtshof, Beschlüsse vom 10. Mai 2012 - V ZB 246/11, InfAuslR 2012, 328; vom 6. Dezember 2012 - V ZB 118/12; vom 31. Januar 2013 - V ZB 20/12, FGPrax 2013, 130, jeweils mwN).

Der Antrag wurde durch die - nach § 71 Abs. 1 AufenthG sachlich und gemäß §§ 12 Abs. 2, 4 Abs. 1 OBG NRW örtlich - zuständige Behörde gestellt (§ 417 Abs. 1 FamFG). Er lässt durch die Angabe der Haftgründe hinreichend deutlich erkennen, dass die Anordnung von Sicherungshaft nach Art. 28 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. n Dublin III - Verordnung i.V.m. § 2 Abs. 15 AufenthG a. F. angestrebt wird.

Der Antrag legt Voraussetzungen, Durchführbarkeit und Dauer der beabsichtigten Rücküberstellung nach Italien im konkreten Fall hinreichend dar.

### 3.

Der Betroffene ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Mit Bescheid vom 04.07.2019 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Betroffenen als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Italien angeordnet. Außerdem wurde das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 15 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Der Bescheid mit den entsprechenden Belehrungen - auch in arabischer Sprache - wurde dem Betroffenen am 11.07.2019 gemäß § 10 Abs. 2 und 4 AsylG zugestellt.

### 4.

Die Abschiebung war innerhalb der angeordneten Zeit möglich.

Tatsächlich konnte der Betroffene bereits am 25.09.2019 nach Italien abgeschoben werden.

5.

Das erforderliche Einvernehmen der Staatsanwaltschaft gemäß § 72 Abs. 4 Satz 1 AufenthG liegt vor.

6.

Es liegt auch ein ausreichender Haftgrund vor.

Nach Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung ist Überstellungshaft nur möglich, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.

Fluchtgefahr bezeichnet nach Art. 2 lit. n Dublin-III-Verordnung das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, dem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte. Der nationale Gesetzgeber hat in § 2 Abs. 15 AufenthG a. F. die Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung festgelegt. Satz 1 nimmt dabei auf § 2 Abs. 14 AufenthG a. F. Bezug, der die Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr in den Fällen einer Abschiebung nach der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) regelt.

Vorliegend ist § 2 Abs. 14 Nr. 1 AufenthG a. F. erfüllt.

Der Betroffene hatte trotz der Belehrung - auch in arabischer Sprache - durch die Landeserstaufnahmeeinrichtung in Bochum vom 01.04.2019 die ihm zugewiesene Unterkunft in Möhnensee verlassen und war seit dem 24.06.2019 unbekanntem Aufenthaltes. Die mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.07.2019 angeordnete Abschiebung nach Italien konnte daher zunächst nicht umgesetzt werden.

7.

Der Zweck der Haft konnte nicht durch mildere Mittel erreicht werden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Der Betroffene war untergetaucht, verfügt in Deutschland über keinen festen Wohnsitz und führte bei seiner Festnahme keine Ausweispapiere mit sich. Da zudem wegen Straftaten gegen ihn ermittelt wird, ist aufgrund dieser Umstände dringend zu befürchten, dass sich der Betroffene ohne die Anordnung der Haft der Abschiebung entziehen wird.

8.

Die Sechswochenfrist des Art. 28 Abs. 3 Dublin-III-VO wird gewahrt.

9.

Der Haftantrag wurde dem Betroffenen vor der Anhörung ausgehändigt und übersetzt. Er wurde in Anwesenheit eines Dolmetschers ordnungsgemäß angehört.

10.

Das Verfahren ist auch mit der gebotenen größtmöglichen Beschleunigung betrieben worden.

Bereits am Tage des Erlasses des Abschiebehafbeschlusses hat der Antragsteller den Betroffenen bei der Zentralstelle für Flugabschiebungen in NRW für die Rückführung angemeldet.

Unter dem 20.08.2019 hat die Zentralstelle für Flugabschiebungen mitgeteilt, dass ein Rückführungsflug für den 03.09.2019 gebucht ist.

Nachdem sich in der UfA Büren Hinweise ergeben hatten, dass der Betroffene Alkohol- und Drogenprobleme hat, veranlasste der Antragsteller eine nähere ärztliche Begutachtung betreffend die Flug- und Reisetauglichkeit.

Ergebnis der ärztlichen Begutachtung vom 21.08.2019 war, dass eine Sicherheits- und Arztbegleitung erforderlich ist.

Unter dem 22.08.2019 teilte die Zentralstelle für Flugabschiebungen daraufhin mit, dass der unbegleitete Flug am 03.09.2019 nicht stattfinden kann und eine neue Fluganmeldung mit Sicherheits- und Arztbegleitung erforderlich ist.

Unter dem 23.08.2019 übersendete der Antragsteller eine entsprechende neue Fluganmeldung.

Unter dem 11. September teilte die Zentralstelle für Flugabschiebungen mit, dass ein neuer Rückführungsflug für den 25.09.2019 gebucht werden konnte. Am 11.09.2019 veranlasste der Antragsteller die erforderliche Arztbegleitung.

Am 25.09.2019 wurde der Betroffene wie geplant nach Italien rücküberstellt.

Eine verzögerliche Sachbearbeitung lässt sich bei dieser Sachlage nicht erkennen.

Dass die ursprünglich für den 03.09.2019 geplante Rückführung aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen des Betroffenen nicht durchgeführt werden konnte, liegt nicht im Verantwortungsbereich des Antragstellers.

Die tatsächliche Durchführung der Rückführung am 25.09.2019 kann in Anbetracht der erforderlicher Organisation einer Sicherheits- und Arztbegleitung nicht als verzögerlich bezeichnet werden.

### III.

Die Kammer hat von einer erneuten Anhörung abgesehen (§ 68 Abs. 3 S. 2 FamFG). Der Betroffene ist im ersten Rechtszug mündlich angehört worden. Von einer erneuten Anhörung sind keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten.

### IV.

Die Kostenentscheidung in Bezug auf das Beschwerdeverfahren beruht auf § 84 FamFG.

Die Kostenentscheidung des Amtsgerichts war bezüglich der Dolmetscherkosten abzuändern. Es entspricht billigem Ermessen (§ 81 Abs. 1 Satz 2 FamFG), von der Erhebung von Dolmetscherkosten analog Art. 6 III lit. e EMRK abzusehen (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 4. März 2010 - V ZB 222/09; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 8. Juli 2010 – V ZB 203/09; LG Köln, Beschluss vom 23. August 2016 – 39 T 99/16; LG Münster, Beschluss vom 15. Januar 2016 – 5 T 681/15; LG Bonn, Beschluss vom 16. Juli 2014 – 4 T 212/14).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gegeben. Sie ist binnen einer Frist von 1 Monat nach der Zustellung des Beschlusses bei dem Bundesgerichtshof durch Einreichung einer Beschwerdeschrift einzulegen. Die Rechtsbeschwerde muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sich die Rechtsbeschwerde richtet und die Erklärung, dass Rechtsbeschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Rechtsbeschwerde muss von einem am Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Dr. Pahlke

Radtke

Dr. Addicks

Beglaubigt

Blank

Justizbeschäftigte

